

Ergänzende Bedingungen und Preisblatt zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Fernwärmeversorgung (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 für das Versorgungsgebiet der HALBERSTADTWERKE GmbH (HSW)

Anschlusspreise

Der Anschlusspreis enthält

- 1.1.1. die Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBFernwärmeV
- 1.1.2. den Baukostenzuschuss (Netzkostenanteil) gemäß § 9 AVBFernwärmeV.

1.2. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBFernwärmeV

1.2.1. Der Anschlussnehmer zahlt HSW die Kosten, die für die Herstellung des Hausanschlusses entstehen. Die Hausanschlusskosten betragen bei einem Rohrdurchmesser bis DN 32 (entspricht einer max. Wärmeleistung von 130

> netto brutto bis max. 5 m Anschlusslänge 4600.00 € 5.474.00 €

Bei kombinierter Verlegung mit anderen Versorgungsmedien werden folgende Kosten für einen Netzanschluss Fernwärme bis 5 m und max. DN 32

Wasser / Fernwärme 3100,00 € 3.689.00 €

Für Netzanschlüsse die von der in Punkt 1.2.1. genannten Anschlusslänge abweichen werden dem Anschlussnehmer folgende Kosten für die anfallenden Mehrlängen berechnet:

netto brutto Mehrlänge 920,00 € 1.094,80 €

1.2.2. Die oben benannten Preise gelten für Wärmenetzanschlüsse, bei der die für den Anschluss notwendigen Hauptversorgungsleitungen direkt vor dem Grundstück des Anschlussnehmers, im öffentlichen Bereich liegen und die Einführung in das Gebäude in den Keller erfolgt und nicht länger als 10 m ist. (Standardnetzanschluss). Alle anderen Anschlüsse werden individuell angeboten.

Bei einem Rohrdurchmesser über DN 32 bzw. übertragbare Leistung größer 130 kW sowie für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, wird ein individuelles Angebot erstellt. Die gesondert ermittelten Kosten treten an die Stelle des vorstehenden Betrages.

Treten bei der Herstellung des Netzanschlusses besondere Erschwernisse und Aufwendungen (Dükerung, Grundwasserabsenkung, Gewässerquerung, Kreuzungen, Archäologische Begleitung, Auflagen aus behördlichen Anordnungen, Fundamente usw.) auf, werden diese Mehrkosten zusätzlich berechnet.

Die Netzanschlusslänge wird von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Übergabestelle gemessen.

1.2.3. Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

1.3. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV

Bis DN 32 (entspricht einer max. Wärmeleistung von 130 kW) gibt es keine Erhebung vom Baukostenzuschuss

1.3.1. Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

1.3.2. Erhebung eines weiteren Baukostenzuschusses

Die Baukostenzuschussregelung geht von dem Grundsatz aus, dass nur einmal ein Baukostenzuschuss, nämlich bei Herstellung eines Neuanschlusses verlangt werden darf. Ein weiterer BKZ kann nach § 9 der AVBFernwärmeV dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch Veränderungen erforderlich werden oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

1.3.3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten nach Fertigstellung des Hausanschlusses - jedoch vor Inbetriebsetzung fällig HSW können nach Auftragserteilung den Baukostenzuschuss in voller Höhe und für die Hausanschlusskosten Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt verlangen

1.3.4. Für Netzanschlüsse abgeschlossenen Versorgungsbereichen erfolgt die Berechnung nach folgendem Umlageschlüssel:

$$BKZ \le 0.5K \frac{Q_A}{\sum Q_A} (in\epsilon)$$

Legende:

Baukostenzuschuss, BK7

umlegbare Anschaffungs- und Herstellungskosten für die

Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen,

QΑ für die einzelne Netzanschlusslage am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit Summe aller QA für die der Ausbau der Verteilungsanlagen in einem bestimmten Versorgungsbereich vorgesehen ist

Sonstige mit Tarifen nicht abgegoltene Kosten und allgemeine Sonderbedingungen

Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen 2.1.

- Die Hausanschlüsse werden auf Kosten HSW unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer verursacht sind
- 2.1.2. Zusätzlich zu Ziffer 2.1.1 werden dem Kunden berechnet:

	netto	brutto
für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plom- ben sowie die Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen (sofern diese nicht in Ver- bindung mit anderen Arbeiten stehen, z.B. Einbau einer Messeinrichtung)	250,00€	297,50€

Kosten für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen gemäß § 13 AVBFernwärmeV

Die Inbetriebsetzung erfolgt durch HSW oder deren Beauftragte durch Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz, Einbau des Zählers und Freigabe (Öffnung) der Absperreinrichtungen.

Für die Inbetriebsetzung (einschließlich Setzen des Zählers) werden dem Kunden berechnet:

Inbetriebnahme des Hausanschlusses und der 156,30 € 186,00 € Hauptleitung

netto

brutto

83.90 €

Neuinstallation einer Messeinrichtung 70.50 €

Sonderbedingungen für Bauwärmeversorgung

Mobile Elektroheizzentrale 14 kW - 22 kW

Mietkonditionen:

	netto	brutto
Wochengrundmiete (7 Tage),		
inkl. Transport und Montage		
bzw. Demontage	395,00€€	470,05 € / Woche
Mietverlängerungstag		
(ab dem 8. Tag)	30,00 €	35,70 € / Tag
Mietverlängerungstag		
(ab dem 29. Tag)	15,00 €	17,85 € / Tag
Mietverlängerungstag		
(ab dem 50. Tag)	7,50 €	8,93 € / Tag

Abrechnung nach Aufwand

Nicht aufgeführte Leistungen werden nach Aufwand über die untenstehenden Stundenverrechnungssätze abgerechnet:

	netto	brutto
Monteur	79,00 €/h	94,01 €/h
Meister	93,00 €/h	110,67 €h
Ingenieur	109,00 €/h	129,71 €/h
Kraftfahrzeug	20,50 €/h	24,40 €/h

1



2.5. Kosten Leckagesuche und Wasserverlust bei Schäden in Kundenanlagen

Auftretende Leckagen am Fernwärmekreislauf (primär) bzw. am Übergabewärmetauscher sind sofort unter +49 800 579 0000 meldepflichtig.

Die Halberstadtwerke berechnen den angefallenen Aufwand zur Leckagesuche und den Ersatz des verlorengegangenen Fernheizwassers. Der Wasserverlust berechnet sich aus der, über dem Mittel liegenden, nachzuspeisenden Wassermenge, den Kosten der Wasseraufbereitung und dem gegebenenfalls angefallenen zeitlichen Aufwand zur Leckagesuche durch die Mitarbeiter der HSW.

Zudem wird eine Störungspauschale erhoben:

	netto	brutto
	netto	brutto
Störungspauschale während der regulären Arbeitszeit	79,00 €/h	94,01 €/h
Störungspauschale außerhalb der regulären Arbeitszeit	158,00 €/h	188,02 €h
aufbereitetes Fernheizwasser	25,74 €/m³	30,63 €/m³

3. Umsatzsteuer

Die in dieser Anlage genannten Bruttopreise enthalten die zurzeit geltende gesetzliche Umsatzsteuer von 19 %.

4. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV treten mit Wirkung zum 1. November 2025 in Kraft. Die Ergänzenden Bestimmungen sind Bestandteil der abgeschlossenen Verträge.